

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach ist bei Vorliegen einer Mandatsvereinbarung als Vermögensverwalter in Form einer Finanzportfolioverwaltung für ihre Kunden tätig.

Nach § 134 Aktiengesetz (AktG) sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik) auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik und hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens. Dem Gesetz liegt die Vorstellung zu Grunde, dass Vermögensverwalter oftmals bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften sind und daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance spielen.

Die Finanzportfolioverwaltung erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mandatsvereinbarung durch Bevollmächtigung. Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach investiert für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien auch in Aktientitel. Sie wird aufgrund des Vermögensverwaltungsmandates jedoch nicht Eigentümer der Wertpapiere und übt keine Aktionärsrechte (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AktG) aus. Eigentümer der Wertpapiere bleibt der Kunde.

Eine jährliche Veröffentlichung von Informationen über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 2 AktG) erfolgt nicht, da eine entsprechende Rechte-wahrnehmung nicht erfolgt.

Das bedeutet insbesondere, dass die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

- keine Stimmrechte für Aktientitel ausübt, die sie für Kunden hält;
- nur die aus den gehaltenen Aktientiteln entstehenden finanziellen Rechte (z.B. Dividendenrechte, Bezugsrechte) ohne Rücksprache mit dem Kunden ausübt;
- die Aktiengesellschaften bzw. die Aktientitel im Rahmen der mit den Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien (ggf. auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit sozialen und ökologischen Belangen) durch Kenntnisnahme der gesetzlich erforderlichen Berichterstattung der Aktiengesellschaften in Finanzberichten und ad-hoc-Mitteilungen überwacht;
- nicht in Dialogen mit Organen, Vertretern oder Interessenträgern der Aktiengesellschaften, in deren Titel sie investiert hat, eintritt und sich nicht mit anderen Aktionären abstimmt;
- keinen Einfluss auf Aktiengesellschaften ausübt;

- Kunden oder Dritten keine Vorschläge für die Ausübung von Stimmrechten unterbreitet;
- Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. sich diese nicht negativ auf Kundeninteressen auswirken;
- die getroffenen Maßnahmen in ihren „Kundeninformationen zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ darstellt und mögliche sowie bestehende Interessenkonflikte offenlegt.

Eine jährliche Veröffentlichung von Informationen über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt nicht, da eine entsprechende Rechtsausübung – mit Ausnahme der Dividenden- und Bezugsrechte – nicht erfolgt und über diese im Rahmen des regelmäßigen Reportings berichtet wird.

Mangels Teilnahme an Hauptversammlungen bzw. den Abstimmungen erfolgt auch keine Veröffentlichung des entsprechenden Abstimmverhaltens.

Eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung der vorliegenden Mitwirkungspolitik erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.

Stand 31.12.2020